

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte, Angebote, Beratungen und Reparaturen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Wir weisen darauf hin, dass Daten unserer Auftraggeber von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung erforderlich ist.

II. Überlassene Unterlagen

Zum Angebot des Werkunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als Maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Genauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt.

An allen – im Zusammenhang mit dem Auftrag – dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dafür unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

Behördliche und andere Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

III. Angebot, Vertragsabschluss, Widerrufsrecht

1. Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Sofern nichts anderes angegeben wird, sind sie 60 Werktagen gültig.

2. Die vom Auftraggeber erteilte Bestellung ist ein bindendes Angebot. Es wird gültig, wenn nicht innerhalb von 10 Werktagen von uns widersprochen wurde. Der Auftraggeber kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen den Auftrag zurückziehen. Dem Auftragnehmer stehen dann nur die bereits aufgewendeten Kosten zu.

3. Alle Angaben über unsere Waren und Leistungen sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Branchenübliche Abweichungen sind zulässig. Im Angebot genannte Fabrikate und Typen sind bindend.

IV. Preise

1. Maßgebend sind ausschliesslich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Unsere Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3. Kosten für Fehlersuche

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird – im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen – der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Die einzelnen Preise gelten bei ungeteilter Bestellung und üblichen Arbeitsablauf ohne grössere Unterbrechungen. Bei Arbeiten am Wochenende, an Feiertagen und Nachts werden die gültigen tariflichen Zuschläge auf den Kalkulationslohn berechnet.

5. Bedenken gegen den unterschriebenen Stundenzettel und Aufmasse sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzumelden.

V. Termine

1. Termine gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.

2. Bei Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann uns der Auftraggeber eine Woche nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.

3. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers um den Zeitraum, um den der Auftraggeber seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

4. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

VII. Zahlung

1. Zahlungen sind innerhalb der in der Rechnung genannten Fristen zu leisten. Ist kein Zahlungsziel vereinbart oder angegeben, gelten 18 Werktagen ab Rechnungsdatum.

3. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 5%-Punkten über dem Zinssatz für Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz) zu berechnen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, einen anderen Zinsnachteil nachzuweisen. Ansprüche im Verzugsfalle bleiben unberührt.

4. Soweit Kosten und Zinsen anfallen, sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Alle unsere Forderungen - auch solche aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber - sind sofort fällig im Falle des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung des Auftraggeber oder wenn uns sonst Umstände bekannt werden, die zu begründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers Anlass geben. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände auf Seiten des Auftraggebers schon bei Vertragsabschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. In allen genannten Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderung, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

IX. Abnahme

1. Nach Durchführung der Arbeiten führen wir mit Ihnen eine Abnahme durch.

2. Die Arbeit ist abgenommen und die Abnahme ist erfolgt, wenn die Arbeit den Abnahmetest erfolgreich bestanden hat. Die Abnahme kann wegen eines Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nur unerheblich mindert, nicht verweigert werden.

3. Wenn Sie auf eine Abnahme verzichten oder nach Aufforderung an diesem Termin nicht teilnehmen, sind wir berechtigt, diesen auch ohne Sie durchzuführen und Sie sind verpflichtet, die Resultate der Abnahme zu akzeptieren. Kosten, die durch eine von uns nicht verschuldete Verzögerung der Abnahme entstehen, sind von Ihnen zu tragen.

4. Wird die installierte Anlage bereits vor der Abnahme genutzt, so gilt die nach einer Nutzungsdauer von 10 Werktagen als Abnahme.

X. Gewährleistung und Mängelanzeige

1. Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen usw., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 2 Jahre, für Bauleistungen 5 Jahre.

2. Der Auftraggeber hat die Pflicht, erkannte Mängel innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntwerden uns mitzuteilen. Wir werden dann diesen Mangel begutachten. Sollte der Mangel nicht von uns verursacht sein, zahlt der Auftraggeber die Begutachtung (Nachweispflicht des Auftraggebers).

3. Wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen bzw. Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.

4. Bei Arbeiten leisten wir Gewähr durch kostenlose Nachbesserung der Arbeiten sowie durch kostenlose Nachbesserung oder Austausch mangelhafter Materials, wenn Sie uns nachweisen, dass eine Arbeit mangelhaft oder nicht fachgerecht durchgeführt wurde.

XIII. Haftungsbegrenzung

1. Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung – unter Einschluss der mangelhaften Lieferung einer Gattungssache –, unerlaubten Handlung und Produzentenhaftung, haften wir auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

3. Für Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5% des mit uns vereinbarten Kaufpreises.

4. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.

6. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Auftraggeber falls dieser Kaufmann ist, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht – und es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen – im Fall einer Haftung für Vorsatz und in den in Ziff. 4 genannten Fällen. Etwas kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

XVI. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Klauseln sind durch solche gültigen Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.